

Satzung

des Deutschen Volkssportverbandes e.V. (DVV)

in der Beschlussfassung der Bundesdelegiertenversammlung vom 28. Mai 2011

1. Abschnitt - Allgemeines

- § 1 Name und Sitz des Verbandes
- § 2 Zweck des Verbandes
- § 3 Rechtsgrundlagen und Zuständigkeiten

2. Abschnitt - Mitgliedschaft

- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Beiträge

3. Abschnitt - Gliederung des Verbandes

- § 8 Gliederung des Verbandes

4. Abschnitt - Verbandsorgane

- § 9 Verbandsorgane
- § 10 Bundesdelegiertenversammlung
- § 11 Gesamtpräsidium
- § 12 Geschäftsführendes Präsidium

5. Abschnitt - Landesverbände, Bezirke

- § 13 Landesversammlung
- § 14 Bezirk

6. Abschnitt - Sonstiges

- § 15 Ehrenpräsidenten
- § 16 Ehrenamt
- § 17 Rechnungsprüfung
- § 18 Verbandsvermögen
- § 19 Geschäftsjahr
- § 20 Gerichtsstand
- § 21 Schiedsgericht
- § 22 Auflösung des Verbandes
- § 23 Schlussbestimmungen
- § 24 Einrichten der Satzung

1. Abschnitt Allgemeines

§ 1

Name und Sitz des Verbandes

Der Verband führt den Namen "Deutscher Volkssportverband e.V." (DVV). Er ist Mitglied im Internationalen Volkssportverband e.V. (IVV). Der Verband hat seinen Sitz in Altötting. Er wurde am 6. März 1974 beim Amtsgericht Altötting unter der Nummer 142 in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck des Verbandes

(1) Der Verband ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Vereinen zur Förderung des Wanderns und Volkssports, die ihre volkssportlichen Aktivitäten nach den Richtlinien des Deutschen Volkssportverbandes e.V. durchführen. Der DVV ist die Dachorganisation dieser Vereine in Deutschland.

(2) Zweck des Verbandes ist es, die Mitglieder bei deren volkssportlichen Aktivitäten ohne leistungssportlichen Charakter zu betreuen um hierdurch die Bevölkerung zur sportlichen Betätigung zu bewegen, die im Zeitalter fortschreitender Technik und Automatisierung nötiger denn je erscheint, um Gesundheit an Leib und Seele zu erhalten bzw. erlangen.

(3) Der DVV erkennt die Grundsätze des Umweltschutzes an. Er regt seine Mitglieder an, die volkssportlichen Aktivitäten unter Beachtung dieser Grundsätze auszurichten.

(4) Der Verband ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

(5) Der Verband verfolgt mit der Förderung des Wanderns und Volkssports ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke.

(6) Der Verband verfolgt keine wirtschaftlichen, auf Gewinn gerichteten Ziele. Etwai-ge Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Die Mitgliedsvereine erhalten keine Gewinnanteile. Über die Vergabe von Mitteln zur Förderung des Wanderns und Volkssports an die Mitgliedsvereine entscheidet die Bundesdelegiertenversammlung auf Vorschlag des Gesamtpräsidiums.

(7) Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(8) Der Verband arbeitet wirtschaftlich selbstständig. Er hat sich daher bei der Beschaffung aller zur Erfüllung des Verbandszwecks erforderlichen Materialien ausschließlich von wirtschaftlichen Gesichtspunkten leiten zu lassen.

(9) Verbandszeitschrift für alle offiziellen Bekanntmachungen und Informationen des Verbandes ist der DVV-Kurier.

§ 3

Rechtsgrundlagen und Zuständigkeiten

(1) Der DVV regelt seine eigenen Angelegenheiten durch diese Satzung sowie durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe, die hierfür in Satzungen und Ordnungen berufen sind. Er erlässt neben dieser Satzung insbesondere die Finanzordnung, Richtlinien, Ehrenordnung, Disziplinarordnung, Schiedsgerichtsordnung und Geschäftsordnung.

(2) Diese Ordnungen sind Bestandteile dieser Satzung.

(3) Die Bundesdelegiertenversammlung kann die Einführung weiterer Ordnungen beschließen. Die Mitglieder des DVV haben die Satzungen sowie die Ordnungen und Entscheidungen der Organe des DVV anzuerkennen und verpflichten sich hierzu.

(4) Die Teilnehmer an den Veranstaltungen des Verbandes bzw. seiner Vereine sind nicht Mitglieder des Verbandes. Sie unterwerfen sich jedoch durch ihre Teilnahme und Kenntnisnahme der Teilnahmebedingungen der Satzung und der Ordnungen des Verbandes.

(5) Dem Deutschen Volkssportverband e.V. obliegt die Überwachung des Wanderbetriebes der einzelnen Vereine generell und auf einzelnen Veranstaltungen sowie das satzungs- und ordnungsgemäße Verhalten der Vereine und deren Mitglieder im Rahmen der jeweils gültigen Ordnungen.

(6) Bei Verstößen gegen Ordnungen des Deutschen Volkssportverbandes e.V. oder dessen satzungsgemäße Ziele übt der Verband seine Disziplinargewalt aus und kann gegen ehrenamtliche Vertreter und Mitglieder des Verbandes und deren Mitglieder, soweit sie der Verbandsgewalt unterworfen sind, und auch sonstige an Veranstaltungen teilnehmende Wanderer, sofern sie sich der Verbandsdisziplinargewalt unterworfen haben, folgende Maßnahmen treffen und Strafen verhängen:

- Verweis/Rüge
- Geldbuße/Ordnungsgebühr
- zeitweiliger oder dauerhafter Ausschluss von der Teilnahme an Veranstaltungen im Bereich des DVV
- Wertungsmaßnahmen/Aberkennung von Wertungen/Einzug des Wertungsheftes
- Auferlegung von Verfahrenskosten für Rechts-/Schiedsverfahren im Verband
- Entzug der Mitgliedschaft
- Aberkennung von Ehrenämtern
- Verbandsausschluss
- Veröffentlichung im Verbandsorgan

Weitere Einzelheiten und die näheren Regelungen des Verfahrens selbst sind in der Disziplinarordnung und der Schiedsgerichtsordnung des Deutschen Volkssportverbandes e.V. festgelegt.

2. Abschnitt Mitgliedschaft

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Verbandes kann werden, wer sich der Förderung des Wanderns und Volkssports widmet und den Verbandszweck erfüllt. Der Verband hat ordentliche und fördernde Mitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder können werden:
gemeinnützige Vereine im Sinne des Vereinsrechts (BGB).

(3) Fördernde Mitglieder können werden:
(im Folgenden Organisationen genannt)

a) sonstige Körperschaften des privaten Rechts
u.a. nicht gemeinnützige Vereine und Unternehmen,

b) Körperschaften des öffentlichen Rechts
u.a. Gebietskörperschaften und Regionen bzw. deren Tourismusorganisationen sowie sonstige Körperschaften, z.B. Verbände, Krankenkassen, Rundfunkanstalten, usw.

(4) Mitglied des Verbandes können nicht werden:
natürliche Personen und Gesellschaften des bürgerlichen Rechts (GbR) als Gemeinschaft natürlicher Personen, sofern sie nicht als Verein in Gründung (Vorverein) organisiert sind.

(5) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme begründet. Der Aufnahmeantrag ist über den zuständigen Landes- bzw. Bezirksverband dem Geschäftsführenden Präsidium zur Entscheidung vorzulegen.

(6) Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Rechtsmittel können nicht eingelegt werden.

(7) Als Bestätigung über die Zugehörigkeit zum Verband erhalten die Mitglieder einen Mitgliedsausweis (Urkunde).

(8) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem auf dem Mitgliedsausweis bescheinigten Tag der Aufnahme.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds.

(2) Die Auflösung eines gemeinnützigen Vereins oder einer Organisation ist der DVV-Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres, unter Einhaltung einer vier-teljährlichen Kündigungsfrist, schriftlich gegenüber dem Geschäftsführenden Präsidium erklärt werden. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist voll zu entrichten.

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds ist in der Disziplinarordnung geregelt.

(5) Vor dem Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verband hat dieses alle Verbindlichkeiten und alle Pflichten gegenüber dem Verband unverzüglich zu begleichen bzw. zu erfüllen. Der Mitgliedsausweis ist zurückzugeben. Zu diesem Zeitpunkt vorhandene, bzw. noch entstehende und bereits begründete Ansprüche des DVV gegenüber dem Mitglied bleiben bestehen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied ist berechtigt, durch einen Vertreter an den für die Mitglieder bestimmten Veranstaltungen des zuständigen Landes- oder Bezirksverbandes teilzunehmen, Anträge zu stellen, das Stimmrecht auszuüben sowie die bestehenden Verbandseinrichtungen in Anspruch zu nehmen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet

- a) die Ziele und Aufgaben des Verbandes nach Kräften zu fördern,
- b) jederzeit das Ansehen des Verbandes zu wahren,
- c) die Satzung und die aufgrund der Satzung erlassenen Bestimmungen einzuhalten,
- d) der Beitragspflicht und den vom Verband in Rechnung gestellten Verbindlichkeiten (z.B. Startkartenkauf, Pflichtabnahme DVV-Kurier, GEMA-Gebühren, Versicherungen, usw.) nachzukommen,
- e) an den Versammlungen des Landes- oder Bezirksverbandes teilzunehmen,
- f) jede personelle Veränderung in der Vorstandschaft sowie Adressenänderungen über den zuständigen Landes- bzw. Bezirksverband der DVV-Geschäftsstelle mitzuteilen.

(3) Verstöße gegen die unter Abs. 2 aufgeführten Verpflichtungen unterliegen der Disziplinarordnung. Über die Bestrafung beschließt der vom Geschäftsführenden Präsidium eingesetzte Disziplinarausschuss.

§ 7

Beiträge

Die Mitglieder sind verpflichtet, jährlich Beiträge, Abgaben und Gebühren zu entrichten. Die Höhe, ihre Fälligkeit und das Zahlungsverfahren regelt die Finanzordnung, die von den zuständigen Organen des DVV erlassen wird.

3. Abschnitt Gliederung des Verbandes

§ 8 Gliederung des Verbandes

(1) Der Verband ist in Landesverbände untergliedert, die im Grundsatz den politischen Grenzen der Bundesländer entsprechen. Über Ausnahmen in Grenzbereichen entscheidet im Benehmen mit den betroffenen Landesverbänden das Geschäftsführende Präsidium

(2) Mitglieder mehrerer Bundesländer können sich zu einem gemeinsamen Landesverband zusammenschließen.

Der Zusammenschluss ist vollzogen, wenn er nach der Beschlussfassung durch die beteiligten Landesverbände von der Bundesdelegiertenversammlung bestätigt wird.

Über die Auflösung eines Zusammenschlusses beschließt die Bundesdelegiertenversammlung auf Antrag des Landesverbandes oder des mehrheitlichen Antrags der Mitglieder eines Bundeslandes.

(3) In Landesverbänden mit 100 und mehr Mitgliedern können sich die Mitglieder in Bezirksverbände untergliedern. Der Landesvorstand setzt sich aus den Bezirksvorsitzenden zusammen. Im Ausnahmefall kann der Bezirksvorsitzende einen Vertreter benennen. Die Landesversammlung entfällt.

Die Delegiertenzahl für die Bundesdelegiertenversammlung berechnet sich aus der Summe der Mitglieder aller Bezirksverbände. Nach Ermittlung der Delegiertenzahl des Landesverbandes erfolgt die Berechnung der anteiligen Delegierten der Bezirksverbände.

Die Bestellung der Teilnehmer des Gesamtpräsidiums erfolgt in gleichberechtigter, wechselseitiger Reihenfolge.

4. Abschnitt Verbandsorgane

§ 9 Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind:

1. Die Bundesdelegiertenversammlung,
2. das Gesamtpräsidium und
3. das Geschäftsführende Präsidium.

§ 10 Bundesdelegiertenversammlung

(1) Die Bundesdelegiertenversammlung ist oberstes Verbandsorgan. Sie besteht aus dem Geschäftsführenden Präsidium, dem Gesamtpräsidium und den ordentlichen Delegierten der Landesverbände. Die Gesamtzahl der von jedem Landesverband zu entsendenden Delegierten wird vom Geschäftsführenden Präsidium vor jeder Bundesdelegiertenversammlung nach einem besonderen Schlüssel ermittelt und den Landesverbänden mitgeteilt. Berechnungsgrundlage ist hierbei der Mitgliederstand am 31. Dezember des der Bundesdelegiertenversammlung vorausgehenden Jahres.

Die Delegierten der Landesverbände sind auf den jeweiligen Versammlungen der Landes- und Bezirksverbände vor der Bundesdelegiertenversammlung zu wählen.

(2) Aufgaben der Bundesdelegiertenversammlung sind:

- a) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- b) Beschlussfassung über die Ehrenordnung, Disziplinarordnung und Schiedsgerichtsordnung
- c) Wahl des Geschäftsführenden Präsidiums,
- d) Entlastung des Geschäftsführenden Präsidiums,
- e) Wahl von zwei Kassenprüfern und einem ersten und zweiten Ersatzkassenprüfer,
- f) Festlegung der Mitgliedsbeiträge sowie der Startgebühren - inkl. Startkartenabgabe - für Wandertage,
(Das Inkrafttreten der Änderung von Startgebühren für Wandertage darf nur zum 1.1. eines Jahres erfolgen und muss den Mitgliedern sechs Monate zuvor bekannt gemacht werden.)
- g) Beschlussfassung über eingereichte Anträge im Rahmen der Zuständigkeit,
- h) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenpräsidenten und
- i) Auflösung des Verbandes und Verfügung über das Verbandsvermögen.
- j) Beschlussfassung über Anträge zur strukturellen Veränderung gemäß § 8 (Abs. 2 und 3).

(3) Die Bundesdelegiertenversammlung ist vom Geschäftsführenden Präsidium im Abstand von zwei Jahren zu einer ordentlichen Sitzung einzuberufen. Die Einberufung hat mindestens einen Monat vorher unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich zu erfolgen.

(4) Eine außerordentliche Bundesdelegiertenversammlung ist einzuberufen

- a) auf Beschluss des Geschäftsführenden Präsidiums oder
- b) auf Antrag der Mitgliedsvereine, wenn der begründete Antrag von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder unterzeichnet ist.

(5) Die Bundesdelegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

(6) Die Bundesdelegiertenversammlung entscheidet - außer bei Satzungsänderungen, Auflösung des Verbandes und Wahlen - mit einfacher Stimmenmehrheit

(7) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden ordentlichen Delegierten. Bei Wahlen ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich; das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung.

(8) Die Versammlungsleitung obliegt dem Präsidenten oder einem von ihm benannten Versammlungsleiter.

(9) Die gefassten Beschlüsse sind zu Protokoll zu nehmen und vom Schriftführer, Präsidenten oder Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Das Protokoll der Bundesdelegiertenversammlung wird dem Geschäftsführenden Präsidium und den Landesverbänden zugestellt. Einwendungen gegen Protokolle sind binnen vier Wochen nach der Bekanntgabe bei der DVV-Geschäftsstelle zu erheben. Als Tag der Bekanntgabe gilt der dritte Werktag nach der Aufgabe zur Post. Über die Einwendungen (Fristen gemäß §§ 187 / 188 BGB) entscheidet die Verbandsinstitution, über deren Versammlung das Protokoll gefertigt wurde, bei ihrer nächsten Versammlung. Erfolgt kein Einwand, gilt das Protokoll als angenommen.

(10) Die gefassten Beschlüsse sind im DVV-Kurier bekannt zu geben.

§ 11

Gesamtpräsidium

(1) Das Gesamtpräsidium setzt sich aus den Mitgliedern des Geschäftsführenden Präsidiums, den Landesvorsitzenden und weiteren Vertretern von Landesverbänden zusammen. Jeder Landesverband, der aus mehr als 100 Mitgliedsvereinen besteht, benennt durch den Landesvorstand für je angefangene weitere 100 Mitgliedsvereine einen weiteren Vertreter für das Gesamtpräsidium. § 8 (3) ist zu berücksichtigen.

(2) Ist ein Landesvorsitzender Mitglied des Geschäftsführenden Präsidiums, so benennt der Landesvorstand aus seiner Mitte einen Vertreter für das Gesamtpräsidium.

(3) Die Vertreter der Landesverbände können sich im Verhinderungsfall im Gesamtpräsidium vertreten lassen.

(4) Das Gesamtpräsidium ist ermächtigt, die der Satzung beigefügten Richtlinien und die Finanzordnung zu ändern. Ausgenommen hiervon sind Beschlüsse, die der Bundesdelegiertenversammlung gemäß § 10 (2) vorbehalten sind.

(4) Das Gesamtpräsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(5) Das Gesamtpräsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten

§ 12

Geschäftsführendes Präsidium

(1) Das Geschäftsführende Präsidium setzt sich zusammen aus dem Präsidenten,
drei Vizepräsidenten und
dem Schatzmeister.

(2) Das Geschäftsführende Präsidium wird von der Bundesdelegiertenversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

(3) Das Geschäftsführende Präsidium leitet den Verband und fasst alle Beschlüsse, die nicht dem Gesamtpräsidium oder der Bundesdelegiertenversammlung vorbehalten sind.

(4) Vorstand im Sinne des Vereinsrechts sind der Präsident und die Vizepräsidenten, jeder für sich allein vertretungs- und handlungsbefugt. Verbandsintern wird bestimmt, dass die Vizepräsidenten gemeinsam nur bei Verhinderung des Präsidenten tätig werden.

(5) Das Geschäftsführende Präsidium ist ermächtigt, die der Satzung beigefügte Geschäftsordnung und Reisekostenordnung zu ändern sowie rein redaktionelle Satzungsänderung und solche, die das Registergericht vorschreibt, vorzunehmen.

(6) Das Geschäftsführende Präsidium ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Präsidenten mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(7) Das Geschäftsführende Präsidium entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag oder bei dessen Abwesenheit die Stimme des Vizepräsidenten, der die Versammlung leitet. Stimmenthaltung ist nur bei persönlicher Betroffenheit möglich.

(8) Die Beschlüsse des Geschäftsführenden Präsidiums sind schriftlich niederzulegen und vom Protokollführer sowie dem Präsidenten oder seinem Vertreter in dessen Abwesenheit dem Tagungsleiter zu unterzeichnen.

5. Abschnitt Landesverbände, Bezirke

§ 13 Landesversammlung

(1) Die Landesversammlung ist das oberste Organ des Landesverbandes. Sie ist als Mitgliederversammlung einzuberufen.

(2) Die Landesversammlung besteht aus dem Vorstand des Landesverbandes sowie einem ordentlichen Vertreter je Mitglied im Landesverband.

(3) Die Landesversammlung wählt

- a) den Landesvorsitzenden,
- b) den stellvertretenden Landesvorsitzenden,
- c) den Schatzmeister,
- d) den Schriftführer,
- e) einen Beisitzer sowie

- f) zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die jedoch nicht dem Landesvorstand angehören, auf die Dauer von vier Jahren und

- g) die ordentlichen Delegierten für die Bundesdelegiertenversammlung aufgrund des festgelegten Delegiertenschlüssels für die Dauer von 2 Jahren. Sie bleiben bis zur Neuwahl von Delegierten im Amt.
- (4)** Landesverbände, die sich nicht in Bezirksverbände untergliedern, jedoch mehr als 100 Mitglieder haben, können je angefangene weitere 50 Mitglieder einen weiteren Beisitzer wählen.
- (5)** Die Vorstände der Landesverbände haben in ihrem Bereich das Geschäftsführende Präsidium in allen Verbandsangelegenheiten zu unterstützen und hierüber alle Mitglieder des Landesverbandes umfassend zu unterrichten.
- (6)** Die Landesversammlung ist vom Landesvorstand jährlich zu einer ordentlichen Sitzung einzuberufen. Die Einberufung hat mindestens einen Monat vorher unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich zu erfolgen.
- (7)** Die Versammlungsleitung obliegt dem Landesvorsitzenden oder einem von ihm benannten Versammlungsleiter.
- (8)** Die Landesversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.
- (9)** Die Landesversammlung entscheidet - außer bei Wahlen - mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Wahlen ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich; das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung. Die gefassten Beschlüsse sind zu Protokoll zu nehmen und vom Schriftführer, Landesvorsitzenden oder Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (10)** Das Protokoll der Landesversammlung ist unverzüglich dem Geschäftsführenden Präsidium vorzulegen. Einwendungen gegen Protokolle sind binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe schriftlich beim Landesvorsitzenden zu erheben. Als Tag der Bekanntgabe gilt der dritte Werktag nach der Aufgabe zur Post. Über die Einwendungen (Fristen gemäß §§ 187 / 188 BGB) entscheidet die Verbandsinstitution, über deren Versammlung / Sitzung das Protokoll gefertigt wurde, bei ihrer nächsten Versammlung. Erfolgt kein Einwand, gilt das Protokoll als angenommen.

§ 14

Bezirksversammlung

Die Bestimmungen zur Landesversammlung gelten entsprechend.

6. Abschnitt Sonstiges

§15

Ehrenpräsidenten

Auf Vorschlag des Geschäftsführenden Präsidiums kann die Bundesdelegiertenversammlung ehemalige Präsidenten des Verbandes zu Ehrenpräsidenten ernennen. Diese sind zu den Bundesdelegiertenversammlungen einzuladen.

§16 Ehrenamt

(1) Alle Verbandsämter sind Ehrenämter.

(2) Reisekosten können nach den Bestimmungen der DVV-Reisekostenordnung erstattet werden.

(3) Bei Bedarf kann das Geschäftsführende Präsidium die Anstellung besoldeter Personen beschließen.

§ 17 Rechnungsprüfung

Die Überprüfung der Kassengeschäfte erfolgt einmal jährlich durch zwei von der Bundesdelegiertenversammlung auf die Dauer von vier Jahren zu wählende Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Präsidiums sind. Sie erstatten der Bundesdelegiertenversammlung den Kassenprüfungsbericht über die beiden zurückliegenden Geschäftsjahre.

§ 18 Verbandsvermögen

Das Verbandsvermögen ist zinsbringend anzulegen, soweit es nicht für den laufenden Finanzbedarf benötigt wird.

§ 19 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 20 Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort, auch für das Mahnverfahren, ist Altötting.

§ 21 Schiedsgericht

(1) Beim Verband besteht ein Schiedsgericht. Es setzt sich aus dem Obmann und zwei Beisitzern zusammen und wird von der Bundesdelegiertenversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

(2) Das Verfahren regelt die Schiedsgerichtsordnung, die von der Bundesdelegiertenversammlung zu genehmigen ist.

§ 22 Auflösung des Verbandes

(1) Der Verband kann nur durch Beschluss der Bundesdelegiertenversammlung aufgelöst werden.

(2) Der begründete Antrag auf Auflösung des Verbandes muss von mindestens zwei Dritteln der Mitgliedervereine schriftlich beim Geschäftsführenden Präsidium eingereicht werden. Das Geschäftsführende Präsidium hat unverzüglich eine außerordentliche Bundesdelegiertenversammlung einzuberufen. Die Auflösung kann nur durch geheime Abstimmung mit einer Zweidrittelmehrheit der ordentlichen Delegierten be-

geschlossen werden. Dieses Gremium beschließt auch über die Art und Weise der Liquidation und wählt die Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Verbandsvermögen anteilmäßig entsprechend der Mitgliedsvereine den zuständigen Ministerien der Landesregierungen zweckgebunden zur Förderung des Gesundheitswesens zu.

§ 23

Schlussbestimmungen

(1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist finden die Vorschriften des BGB Anwendung.

(2) Die Satzung tritt sofort in Kraft.

§ 24

Errichten der Satzung

Tag der Errichtung der Satzung ist der 26. November 1972

Ergänzt durch Beschluss vom 7. Mai 1983, Eltville.

Ergänzt durch Beschluss vom 30. April 1988, Coburg.

Ergänzt durch Beschluss vom 4. Mai 1991, Eschwege.

Ergänzt durch Beschluss vom 6. Mai 1995, Gunzenhausen.

Ergänzt durch Beschluss vom 3. Mai 1997, Schömberg.

Ergänzt durch Beschluss vom 1. Mai 1999, Olpe.

Ergänzt durch Beschluss vom 28. April 2001, Waging am See

Ergänzt durch Beschluss vom 17. Mai 2003, Limburg-Dietkirchen

Ergänzt durch Beschluss vom 19. Mai 2007, Mosbach

Ergänzt durch Beschluss vom 28. Mai 2011, Gengenbach